

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 85/07 B

L 6 R 297/03 (Bayerisches LSG)
S 1 RJ 356/02 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.12.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 2 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält zum einen die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob er unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und Berufserfahrung nicht der Gruppe der Arbeiter im oberen angelernten Bereich zuzuordnen sei. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage, sondern vielmehr um eine Tatsachenfrage, die zudem ausschließlich die Situation des Klägers erfasst.
- 6 Der Beschwerdebegründung ist ferner zu entnehmen, dass der Kläger eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung darin sieht, ob allein die qualitative Wertigkeit der Arbeit iVm langjähriger Berufserfahrung ohne förmlichen Ausbildungsnachweis und unabhängig von der tariflichen Zuordnung einen Facharbeiterstatus begründen könne. Auch hinsichtlich dieser Frage ist eine



ordnungsgemäße Grundsatzrüge nicht dargetan. Der Kläger hat nämlich nicht die Klärungsbedürftigkeit der dargestellten Frage aufgezeigt.

- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Der Kläger behauptet nicht, die dargestellte Frage sei bisher höchstrichterlich noch nicht geklärt. Er verweist vielmehr selbst auf eine Entscheidung des BSG, die wichtige Kriterien für die Zuerkennung von Qualifikationen ohne förmliche Ausbildungsnachweise geklärt habe.
- 8 Ebenso wenig vermag die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 9 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger rügt zum einen, die Zurückweisung seiner Berufung durch das LSG sei angesichts der ergänzenden Stellungnahme der Ärztin für Psychiatrie Dr. M. vom 27.10.2006 überraschend gewesen. Damit erhebt der Kläger sinngemäß den Vorwurf, über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweismwürdigung nicht zuvor informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweismwürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).



- 11 Eine weitere Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht der Kläger darin, dass das LSG ihn nicht vor der Berufungsentscheidung darauf hingewiesen habe, die Fahrertätigkeit bei der Firma P. nur als angelernte, nicht hingegen als Facharbeitertätigkeit einzustufen. Auch insoweit ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht dargelegt. Das Gericht ist nicht verpflichtet, seine Rechtsauffassung zu der Rechtssache oder einzelnen Rechtsfragen kundzutun; etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Rechtsstandpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a f*). Dies hat der Kläger jedoch nicht dargetan. Vielmehr hat er selbst darauf hingewiesen, dass bereits das Sozialgericht ihn auf Grund seiner Fahrertätigkeit nicht als Facharbeiter eingestuft, sondern offengelassen habe, ob die Tätigkeit dem oberen angelernten Bereich oder der Facharbeiterebene zuzuordnen sei. Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht dargelegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. So ist nicht erkennbar, warum es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur Qualifizierung der von ihm ausgeübten Fahrertätigkeit in der mündlichen Verhandlung zu erfragen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

